

Vertragsbedingungen für Embedded-Software-Produkte und Embedded-Software-Dienstleistungen

I. Überlassung von Embedded-Software-Produkten von Vector (Standardsoftware)

1. Überlassung der Software-Produkte

- 1.1 Vector überlässt dem Kunden die im Vertrag genannten Embedded-Software-Produkte für Mikrocontroller einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation (nachfolgend insgesamt die „**Software-Produkte**“ genannt).
- 1.2 Für Programme, die im Vertrag als Programme von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet Vector nur dafür Gewähr, dass diese diejenigen Voraussetzungen erfüllen, die Vector für den Einsatz der Software-Produkte von Vector beim Kunden bekannt sind. Im Übrigen steht Vector für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Fehlern nicht ein.
- 1.3 Soweit in den Software-Produkten von Vector Schnittstellen zu nicht von Vector zu liefernden Programmen bestehen, ist Vector verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen gegen Vergütung des Vector entstehenden Aufwands zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 1.4 Vector liefert die Benutzerdokumentation für die Software-Produkte in elektronischer Form per FTP oder auf Datenträger. Die Benutzerdokumentation für Software-Produkte, die im Vertrag als Programme von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, liefert Vector nur auf Wunsch und nur gegen gesonderte Vergütung, es sei denn, der jeweilige Hersteller liefert sie von sich aus bereits mit. Die Form der Benutzerdokumentation richtet sich bei Programmen von Vorlieferanten danach, wie der jeweilige Hersteller sie bereitstellt (auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt).

2. Nutzungsrechte des Kunden

- 2.1 Das Nutzungsrecht wird im Vertrag vereinbart. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt Vector dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software-Produkte für eigene Anwendungszwecke zu nutzen (nachfolgend die „**Lizenz**“ genannt).
- 2.2 Sofern die Software-Produkte auf AUTOSAR-Spezifikationen basieren, darf der Kunde die Software-Produkte nur für Anwendungen im Bereich Automotive bzw. Non-Automotive einsetzen, wie im AUTOSAR Premium Member Agreement als „Automotive Applications“ und/oder „Derived Applications“ definiert.
- 2.3 Der Kunde kann die Software-Produkte für die im Angebot angegebene Kombination aus Prozessorfamilie, Compiler/Linker und relevanter Hardware (z. B. CAN-Zelle) einsetzen. Die Lizenz gilt ungeachtet Satz 1 auch für die nicht ausdrücklich im Angebot genannten Derivate der im Vertrag genannten Prozessorfamilie. Allerdings leistet Vector keine Gewährleistung und übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Software-Produkte auf solchen Derivaten.
- 2.4 Der Kunde kann die Software-Produkte kopieren, ändern und/oder erweitern und in Geräte und/oder Hardware von Kunde integrieren. Der Kunde darf dabei die im Quelltext enthaltenen Copyright-Hinweise nicht entfernen oder ändern. Der Kunde darf die mit den Software-Produkten erstellten Objektprogramme (nicht die Quellprogramme) vervielfältigen und diese als integralen Bestandteil der Produkte des Kunden vertreiben. Der Kunde darf die Objektprogramme nicht gesondert weitergeben.

- 2.5 Der Kunde darf aus den vom Kunden vorgenommenen Modifikationen und/oder Erweiterungen der Software-Produkte keine Rechte (auch nicht teilweise) gegenüber Vector geltend machen, so dass Vector in der eigenen Weiterentwicklung der Software-Produkte nicht beeinträchtigt ist.
- 2.6 Der Kunde darf das erworbene Nutzungsrecht nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vector auf einen Dritten übertragen. Vector wird die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern, braucht sie aber nur zu erteilen, wenn der Kunde alle Kopien der Software-Produkte nachweislich löscht oder an den Dritten weitergibt und auf den weiteren Gebrauch verzichtet und der Dritte sich gegenüber Vector zum Programmschutz gem. Ziffer 4 dieser Vertragsbedingungen verpflichtet, sowie dazu, das Nutzungsrecht an den Software-Produkten einzuhalten, so wie es der Kunde von Vector erworben hat.
- 2.7 Hat Vector dem Kunden ein unbeschränktes Nutzungsrecht (Firmen- oder Konzern-Lizenz) für das gesamte Unternehmen des Kunden oder für die gesamte Unternehmensgruppe des Kunden eingeräumt, ist dieses Nutzungsrecht nicht übertragbar, auch nicht gem. Ziffer 2.6. Die Überlassungsvergütung (Lizenzgebühr) ist in diesem Fall bei erheblichen Erweiterungen des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe des Kunden, außer bei organischem Wachstum, nach zu verhandeln. Erheblich wird definiert als mindestens 10 % Umsatzsteigerung im Zeitpunkt der Erweiterung gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Nutzungsrechtseinräumung durch Vector.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Es ist Aufgabe des Kunden, die Software-Produkte in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Vector ist bereit, den Kunden dabei auf Wunsch gegen Vergütung des Vector entstehenden Aufwands zu unterstützen.
- 3.2 Der Kunde wird alle Leistungen von Vector unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für solche Teile der Software-Produkte, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
- 3.3 Beide Vertragspartner benennen einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner des Kunden steht Vector für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, diesen einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

4. Programmschutz

- 4.1. Vector überlässt dem Kunden die Software-Produkte als Quellprogramme zu treuen Händen für die Bearbeitung zu eigenen Zwecken. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung der Quellprogramme der in der Produktbeschreibung genannten, unmittelbar zu den Software-Produkten zugehörigen Anwendungsprogramme (z. B. Generierungstools). Der Kunde darf die Software-Produkte in Form der Quellprogramme Dritten nicht zur Kenntnis geben, insb. die Software-Produkte Dritten nicht zugänglich machen oder weitergeben. Dies gilt auch für modifizierte, erweiterte und/oder integrierte Versionen. Ziffer 4.3 über die temporäre Übergabe der Quellprogramme an Unterauftragnehmer bleibt unberührt.
- 4.2 Der Kunde wird die Quellprogramme besonders gegen Missbrauch sichern, insb. diese nur für die Dauer der Bearbeitung auf einer IT-Anlage speichern und die Quellprogramme im Übrigen verschlossen aufbewahren. Der Kunde wird die Quellprogramme nur solchen Mitarbeitern zur Kenntnis geben, die diese im Rahmen eines Projekts unbedingt benötigen.
- 4.3 Der Kunde kann die Software-Produkte zeitlich beschränkt an Unterauftragnehmer weitergeben, zum Zwecke der Bearbeitung der Software-Produkte im Rahmen des den Unterauftragnehmern erteilten Auftrags. Der Kunde wird die Unterauftragnehmer vor der Übergabe der Software-Produkte dazu verpflichten, die überlassenen Software-Produkte nach Ablauf des Auftrags an den Kunden zurückzugeben und jegliche Kopien der Software-Produkte zu löschen, sowie dazu, die Quellprogramme entsprechend Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 geheim zu halten.

- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Programme zu erstellen, die den überlassenen Software-Produkten ähnlich sind oder die von diesen abgeleitet sind, und diese Programme mittelbar oder unmittelbar als Software-Produkte oder sonst wie zu vertreiben.
- 4.5 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.
- 4.6 Der Kunde erkennt an, dass die Software-Produkte samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in zukünftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von Vector darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Software-Produkte vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.
- 4.7 Falls der Kunde gegen eine der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen verstößt, zahlt er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000. Vector kann Auskunft über alle relevanten Umstände beim Kunden verlangen. Der Kunde hat Vector nach angemessener Vorankündigung und während der normalen Geschäftszeiten auch Zugang zu den Geschäftslokalen und Rechenzentren sowie Einsicht in die diesbezüglichen Geschäftsbücher zu gewähren.

5. Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 5.1 Die nachfolgenden Regelungen zur Mängelbeseitigung gelten nur für Lieferungen der Software-Produkte, die für den Serieneinsatz freigegeben sind. Für Vorablieferungen der Software-Produkte und/oder für Software-Produkte, für die der Kunde im Vertrag nur eine Evaluierungslizenz eingeräumt bekommen hat, wird die Gewährleistung und/oder Haftung von Vector soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 5.2 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Software-Produkte Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, auf Wunsch von Vector schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

- 5.3 Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. auf Wunsch von Vector das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die Vector bereitstellt, einspielen.
- 5.4 Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz der Software-Produkte schwerwiegend beeinträchtigen, auf Wunsch des Kunden eine Umgehungslösung vor der endgültigen Mängelbeseitigung bereitstellen. Vector braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Vector wird jedoch auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das Vector zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht Vector das nur zu tun, soweit Vector dazu technisch in der Lage ist und Vector das zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. Vector wird dem Kunden aber in jedem Fall alle Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.
- 5.5 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen, soweit der Kunde die Software-Produkte ändert oder in die der Kunde sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 Vector kann Vergütung des Vector entstehenden Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

6. Überlassungsvergütung (Lizenzgebühr), Unterstützungsleistungen

- 6.1 Die Vergütung für die Überlassung der Software-Produkte wird mit der Auslieferung der Software-Produkte fällig, unabhängig davon, ob im Vertrag auch Installations-, Anpassungs- oder sonstige Dienstleistungen vereinbart sind.

- 6.2 Alle Unterstützungsleistungen (Support-, Einweisungs-, Schulungs-, Implementierungs-, sowie sonstige Beratungsleistungen) werden gesondert nach Aufwand vergütet, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector. Vector kann monatlich abrechnen.

II. Kundenspezifische Programmierung (Modifikationen und/oder Erweiterungen der Software-Produkte)

7. Gegenstand

- 7.1 Ist im Vertrag kundenspezifische Programmierung (Modifikationen und/oder Erweiterungen der in Ziffer 1 genannten Software-Produkte) vereinbart, räumt Vector dem Kunden daran dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Software-Produkten ein, zu denen sie gehören.
- 7.2 Vector liefert eine Benutzerdokumentation für Modifikationen und/oder Erweiterungen nur, wenn das im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ergeben sich aus den Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Software-Produkte, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

8. Durchführung

- 8.1 Der Kunde wird gewünschte Modifikationen und/oder Erweiterungen bei Vector anfragen und der Anfrage auf Wunsch von Vector ein Lastenheft beifügen, in dem die Änderungs-, Anpassungs- und/oder Erweiterungswünsche des Kunden beschrieben sind. Vector wird basierend auf diesem Lastenheft ein verbindliches Pflichtenheft (z. B. als Projektvorschlag oder in anderer schriftlicher Form) erstellen, das Teil des Angebots für die Durchführung der Modifikationen und/oder Erweiterungen wird. Vector wird Änderungswünsche des Kunden an diesem Pflichtenheft mit dem Kunden diskutieren, bewerten und in das Angebot von Vector einpflegen. Vector kann die Tätigkeiten von Vector für die Erstellung des Pflichtenhefts und seiner Änderungen nach Aufwand berechnen.
- 8.2 Der Kunde wird die Modifikationen und/oder Erweiterungen gem. dem von Vector erstellten, ggf. aktualisierten Pflichtenheft schriftlich beauftragen. Das schriftlich beauftragte Pflichtenheft ist die verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird Vector das Pflichtenheft im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 8.3 Ergänzend gilt Ziffer 3.

9. Änderungen der Anforderungen

- 9.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit das für Vector zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene Anpassung des Vertrags verlangen, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von vereinbarten Terminen.
- 9.2 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß Ziffer 9.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, tut Vector das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Pflichtenheft darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen.
- 9.3 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

10. Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 10.1 Auf Wunsch des Kunden wird Vector die kundenspezifische Programmierung gegen Vergütung nach Aufwand in Betrieb nehmen. In diesem Fall wird der Kunde die erfolgreiche Inbetriebnahme schriftlich bestätigen.
- 10.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen von Vector einschließlich der vereinbarten Dokumentationen überprüfen und Mängel unverzüglich an Vector melden.
- 10.3 Ergänzend gilt Ziffer 5.

III. Pflege der Software-Produkte sowie der Modifikationen und/oder Erweiterungen

11. Gegenstand

- 11.1 Ist im Vertrag Pflege vereinbart, erbringt Vector gegen pauschale Vergütung als Pflegeleistungen die Weiterentwicklung der Software-Produkte und die Beseitigung von Programmfehlern nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.2 Die Pflege der Software-Produkte unterscheidet sich nach SLP (Software License Package), HLP (Hardware License Package) und SIP (Software Integration Package). Vector erbringt die Pflege immer nur für die jeweils letzte von Vector zum Einsatz freigegebene Version der Software-Produkte.
- 11.3 Die Höhe der Pflegevergütung wird im Vertrag vereinbart.
- 11.4 Alle weiteren Leistungen von Vector werden gesondert vergütet, insb. die Installation weiterentwickelter Versionen durch Vector, die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Versionen der Software-Produkte von Vector, sowie die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Versionen der Software-Produkte von Vector.

12. Fehlerbeseitigung im Rahmen der Pflege

- 12.1 Im Rahmen der Pflege werden Programmfehler definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Software-Produkte nach den Vorgaben von Vector für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 12.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Software-Produkte. Sie endet für die vorhergehende Version mit Lieferung der neuesten Version.

Vector wird dem Kunden fehlerbeseitigte Versionen der Software-Produkte einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend Ziffer 1.1 nach deren Freigabe durch Vector im Rahmen der vereinbarten SIP-Pflege zur Verfügung stellen.
- 12.3 Der Kunde kann Fehlerbeseitigung für ältere Versionen nur verlangen, soweit Vector zu diesen Leistungen in der Lage ist. Vector hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des Vector entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten, einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 12.4 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt Ziffer 5 entsprechend.

13. Weiterentwicklung der zu pflegenden Software-Produkte

- 13.1 Bei Beauftragung der SLP- und HLP-Pflege wird Vector dem Kunden weiterentwickelte Versionen der Software-Produkte einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend Ziffer 1.1 nach deren Freigabe durch Vector im Rahmen der SIP-Pflege zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die Vector in der Preisliste von Vector als neue Embedded-Software-Produkte gesondert anbietet.
- 13.2 Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.

- 13.3 Vector verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version der Software-Produkte weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Software-Produkte maßgeblicher Regelungen dies erfordern.
- 13.4 Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Software-Produkte realisieren lässt, ferner nicht die Einbeziehung von neuen gesetzlichen Vorschriften oder sonstiger für die Software-Produkte maßgeblichen Regelungen. In diesen Fällen kann Vector vom Kunden jeweils Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung für die neue Version verlangen, unter Berücksichtigung der Belange aller Anwender, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen.

14. Pflegevergütung, Laufzeit der Pflege

- 14.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang gem. Ziffer 2.1 berechnet. Die Höhe der Pflegevergütung wird angepasst, wenn sich der vereinbarte Nutzungsumfang vergrößert.
- 14.2 Die Pflegevergütung ist vom Kunden vertragsjährlich im Voraus zu zahlen. Ziffer 14.1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 14.3 Vector ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an diejenige Vergütung zu verlangen, die Vector beim Abschluss neuer Pflegeverträge gemäß der dann gültigen Preisliste von Vector verlangt.
- 14.4 Die Pflegevereinbarung läuft für ein (1) Jahr, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

15. Pflege von Modifikationen und/oder Erweiterungen

- 15.1 Solange eine Pflegevereinbarung für die Software-Produkte besteht, wird Vector auf Wunsch des Kunden auch die dazugehörigen Modifikationen und/oder Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand pflegen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.
- 15.2 Wenn im Vertrag die Pflege von Modifikationen und/oder Erweiterungen gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden diejenigen Pflegeleistungen wie für die Software-Produkte erbracht. Die Pauschale deckt auch die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Software-Produkte ab, sowie bei Bedarf auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen der Software-Produkte.

IV. Beratungs- und kundenspezifische Programmierleistungen ohne Bezug zu Software-Produkten

16. Gegenstand

- 16.1 Vector wird für den Kunden Aufträge über Beratungs-, Integrations-, Implementierungs-, Coaching-, Planungs-, Organisations- und/oder Programmierarbeiten übernehmen. Die Aufträge werden als Dienstverträge (Mitarbeit) oder als Werkverträge übernommen. Die Ziffern 22-24 gelten nur für Werkverträge.
- 16.2 Vector wird die Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß dem vom Kunden genehmigten Pflichtenheft bzw. der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- Der Kunde wird Vector die notwendige Unterstützung gewähren, insb. unverzüglich alle notwendigen Informationen geben.
- 16.3 Vector wird dem Kunden auf Wunsch monatlich zu jedem Auftrag einen Sachstandsbericht übermitteln.

17. Zusammenarbeit

- 17.1 Beide Vertragspartner benennen in jedem Vertrag einen Ansprechpartner. Diese können kurzfristig notwendige Informationen und Entscheidungen geben oder sie herbeiführen. Der Ansprechpartner von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner des Kunden einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.
- 17.2 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Kunden, sonst bei Vector durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter von Vector ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

18. Vergütung

- 18.1 Die Vergütung für die von Vector zu erbringenden Leistungen wird im Vertrag vereinbart. Ist im Vertrag nichts vereinbart, erhält Vector eine Vergütung in Form von Stundensätzen nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector. Reisekosten werden nach den üblichen Sätzen von Vector gesondert vergütet. Die Stundensätze gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr, bei vereinbartem Arbeitsbeginn im vierten Quartal auch für das folgende Kalenderjahr. Danach kann Vector eine Erhöhung entsprechend der Erhöhung der Listenpreise von Vector verlangen.
- 18.2 Bei Vergütung nach Aufwand wird monatlich abgerechnet. Die Mitarbeiter von Vector halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen.
- 18.3 Bei Pauschalpreisaufträgen (Festpreisen) werden Abschlagszahlungen wie folgt geleistet, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist:
- 1/4 mit Vertragsabschluss,
 - 1/4 mit Genehmigung des Pflichtenhefts, hilfsweise mit der halben Lieferzeit,
 - 1/4 mit Lieferung,
 - 1/4 mit Abnahme.

Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag in den Pauschalpreis einbezogen sind.

19. Nutzungsrechte

- 19.1 Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke beliebig zu nutzen.
- 19.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Vector. Vector ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht Ziffer 30 entgegensteht.

20. Regelungen zur Mängelbeseitigung

- 20.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, auf Wunsch von Vector schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

- 20.2 Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. bei einem Mangel in einem Programm auf Wunsch von Vector das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einspielen.

- 20.3 Vector wird Mängel in angemessener Frist beseitigen. Vector wird bei schwerwiegenden Mängeln bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, sodass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 20.4 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen für solche Software-Produkte, Programme oder Leistungen von Vector, die der Kunde ändert oder in die der Kunde sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 20.5 Vector kann Vergütung des Vector entstehenden Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

21. Besondere Regelungen für Werkverträge

- 21.1 Die Ziffern 22-24 gelten nur für Werkverträge.

22. Durchführung

- 22.1 Vector wird die Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen.
- 22.2 Vector spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen einvernehmlich mit dem Kunden fort.
- 22.3 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus dem Vertrag ergeben, detailliert Vector sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Pflichtenheft darüber und legt dieses dem Kunden zur Genehmigung vor. Das genehmigte Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weiteren Arbeiten. Vector wird es im Laufe seiner Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

23. Änderungen der Aufgabenstellung

- 23.1 Will der Kunde die Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit das für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene Anpassung des Vertrags verlangen, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der vereinbarten Termine.
- 23.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über Anpassungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 23.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

24. Lieferung und Abnahme

- 24.1 Vector wird erstellte Programme und/oder andere Werke an den Kunden übermitteln. Der Kunde wird die erfolgte Übermittlung schriftlich bestätigen.
- 24.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen, bei Programmen samt der Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit schriftlich die Abnahme erklären. Der Kunde wird insb. auch nur gelegentlich einzusetzende Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei (2) Wochen.
- 24.3 Die Leistungen von Vector gelten als abgenommen, wenn deren Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von einer (1) Woche nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 24.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

V. Allgemeine Regelungen für alle Vertragsteile

25. Fernbetreuung

- 25.1 Der Kunde wird Vector auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit Vector einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.
- 25.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Vector erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Vector wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 25.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet der Kunde Vector den dadurch verursachten Mehraufwand, insbesondere Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.
- 25.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an Vector übertragen werden, wird Vector alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Ergänzend gilt Ziffer 26.

26. Auftragsdatenverarbeitung

- 26.1 Soweit Vector im Rahmen der unter diesem Vertrag ausgeführten Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die bei dem Kunden gespeichert sind, und/oder diese personenbezogenen Daten anderweitig verarbeiten oder nutzen muss, geschieht das im Auftrag des Kunden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Vector wird personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten oder nutzen.
- 26.2 Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts im Hinblick auf die Erhebung der personenbezogenen Daten, die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber Vector, sowie die von Vector auftragsgemäß vorgenommene Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten.
- 26.3 Vector wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die Vector vorab gemäß § 15 DSG 2000 auf das Datengeheimnis verpflichtet hat. Vector wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Vorschriften des DSG 2000 zu erfüllen. Vector wird dem Kunden auf Anfrage die Kontaktdaten eines allfälligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten von Vector mitteilen.

27. Vergütung, Zahlungen

- 27.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 27.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 27.3 Das Recht von Kunde zur Nutzung der von Vector gelieferten Software-Produkte und/oder erbrachten Leistungen ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

28. Störungen bei der Leistungserbringung

- 28.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung des Vector entstehenden Mehraufwands verlangen.
- 28.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.
- 28.3 Der Kunde kann nach 30 Tagen Verzug gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Nachfrist setzen, die die bereits gewährten 30 Tage berücksichtigt, mit der Erklärung, dass er

nach Ablauf dieser Nachfrist weitere Leistungen ablehnen werde. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Leistungserbringung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 29.4.

- 28.4 Vector kann dem Kunden nach Ablauf der in Ziffer 28.3 genannten Frist eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde von Vector noch die Erbringung der Leistungen verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf die Erbringung der Leistungen ausgeschlossen.
- 28.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 24 Monate.

29. Haftung von Vector

- 29.1 Die Implementierungen basieren auf den Spezifikationen von OSEK/VDX, ISO, ASAM, LIN, AUTOSAR, sowie ggf. dem im Vertrag genannten Fahrzeughersteller (nachfolgend insgesamt die „**Spezifikationen**“ genannt). Vector haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Vector die Implementierung der Spezifikationen auch ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter möglich war.
- 29.2 Der Kunde erkennt an, dass er eine besondere Testpflicht hat, da die Software-Produkte bzw. Vectors Implementierungen durch ihre hohe Konfigurierbarkeit von Vector nicht allumfassend getestet werden können. Der Kunde wird die Software-Produkte und/oder Vectors Implementierungen daher insbesondere vor dem Einsatz in Anwendungen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können oder die zu Vermögensschäden führen können, sorgfältig testen.
- 29.3 Der Kunde trägt im Innenverhältnis der Vertragspartner alle Schäden, die aus Produkthaftung bzw. Produzentenhaftung entstehen. Das gilt nicht, soweit Vector gemäß Ziffer 29.4 haftet oder die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verzichtet im Gegenzug auf die Zahlung stückzahlabhängiger Gebühren.
- 29.4 Jegliche Haftung von Vector (einschließlich deren Erfüllungsgehilfen) für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Desgleichen übernimmt Vector auch keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Schadensersatzansprüche sind im Übrigen auf den im Vertrag genannten Auftragswert beschränkt bzw. auf EUR 100.000, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann im Vertrag eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 29.5 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Abschluss des Vertrags bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 29.6 Die Haftung bei Vorsatz oder Arglist sowie Ansprüche wegen Körper-, Gesundheitsverletzung oder Tod, nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben im gesetzlich nicht abdingbaren Umfang unberührt.

30. Vertraulichkeit

- 30.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen (nachfolgend insgesamt die „Informationen“ genannt) nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und diese zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden Informationen nur solchen Mitarbeitern weitergeben, die diese im Rahmen der Vertragsdurchführung zwingend benötigen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten und/oder Informationen, die dem anderen Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

- 30.2 Vector ist nicht verpflichtet, Vectors Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken bzgl. Hard- und Softwareleistungen geheim zu halten; Ziffer 30.1 bleibt unberührt.

- 30.3 Vector verpflichtet die Mitarbeiter von Vector zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 30.4 Vector kann den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen und diese zu werblichen Zwecken verwenden. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit dem Kunden abgesprochen.

31. Schlussvereinbarungen

- 31.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner sind gehalten, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt bei unbeabsichtigten Lücken.
- 31.2 Es gilt **österreichisches** Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über das rechtsgültige Zustandekommen, die Beendigung oder die Verletzung desselben, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Vector.